ZBB 2010, 429

AktG § 171 Abs. 2, § 175 Abs. 2; GmbHG § 47 Abs. 4

Kein Stimmverbot des Versammlungsleiters bei der Abstimmung über die Entziehung der Leitung wegen eines Interessenkonflikts

 $BGH,\ Urt.\ v.\ 21.06.2010-II\ ZR\ 230/08\ (OLG\ Naumburg),\ ZIP\ 2010,\ 1640=DB\ 2010,\ 1811=GmbHR\ 2010,\ 977\ (m.\ Anm.\ Münnich)=NZG\ 2010,\ 1022=WM\ 2010,\ 1652$

Amtlicher Leitsatz:

Ein satzungsgemäß zum Versammlungsleiter in den Gesellschafterversammlungen einer GmbH berufener Gesellschafter unterliegt bei der Abstimmung über den Antrag, ihm die Versammlungsleitung im Hinblick auf einen Interessenkonflikt bei einzelnen Gegenständen der Tagesordnung zu entziehen, keinem Stimmverbot nach § 47 Abs. 4 GmbHG im Hinblick auf diesen Interessenkonflikt.